

Baureglement

vom 11. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Formelle Vorschriften	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Voranfrage und Vorentscheid	3
§ 4 Baugesuch und Publikationsorgan.....	4
§ 5 Baukontrolle und Mitteilungspflicht.....	4
§ 6 Gebühren.....	5
§ 7 Widerrechtliches Handeln.....	5
II. Bauvorschriften	5
1. Verkehr.....	5
§ 8 Bepflanzungen und Sichtzonen	5
§ 9 Einfriedungen und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen.....	6
§ 10 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Ein- und Ausfahrten.....	6
2. Sicherheit und Gesundheit	7
§ 11 Bau- und Brandruinen, Brandmauern.....	8
§ 12 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen.....	8
§ 13 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund.....	8
§ 14 Cheminéeanlagen im Freien	8
3. Ästhetik.....	8
§ 15 Brandmauern.....	9
§ 16 Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen.....	9
§ 17 Werkleitungen	9
§ 18 Fassadengestaltung.....	9
§ 19 Reklamen	10
§ 20 Antennen, Empfangsanlagen und Mobilfunkanlagen	12
III. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
§ 21 Inkrafttreten	13
§ 22 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen.....	13
Anhang I: Aufgaben- und Kompetenzregelung.....	14
1. Grundsatz	14
2. Baubehörde	14
3. Infrastrukturbehörde	14
Anhang II: Gebührentarif	16
1. Baugesuche.....	16

2.	Vorentscheide.....	16
3.	Weitere Gebühren.....	16
4.	Ersatz von Auslagen.....	16
5.	Rechnungsstellung, Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzugszins.....	16
6.	Vollstreckung.....	17
7.	Beschwerdeinstanzen.....	17

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten
- unbeschrieben der Formulierung - in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Baureglement

vom 11. Juni 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach beschliesst

gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG¹) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV²) vom 3. Juli 1978 (Stand 1. März 2013)

folgende

I. Formelle Vorschriften

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der kantonalen Bauverordnung (KBV), Vorschriften über das Bauen in der Einwohnergemeinde Bettlach.

Baurechtliche Grundordnung

² Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement und den Nutzungsplänen (u.a. Bauzonenpläne, Gesamtpläne, Erschliessungspläne) die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Bettlach.

§ 2 Zuständigkeiten

Baubehörde (§ 135 PBG)

¹ Kommunale Baubehörde ist die Bau- und Infrastrukturkommission Bettlach bzw. die Bauverwaltung. Die Zuständigkeit ist im Anhang I geregelt.

Beizug von Fachleuten

² Die Baubehörde kann bei Bedarf externe Fachleute beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Baugesuchstellenden.

§ 3 Voranfrage und Vorentscheid

Gesuch

¹ Der Baubehörde können vereinfachte Planeingaben zum Vorentscheid eingereicht werden (Voranfrage). Dies befreit den Gesuchstellenden jedoch nicht von der späteren Einreichung des

¹ BGS 711.1

² BGS 711.61

Baugesuches und bindet die Baubehörde nur in Bezug auf die unterschiedlichen Fragen und unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen im ordentlichen Baubewilligungsverfahren und Rechtsänderungen.

§ 4 Baugesuch und Publikationsorgan

Baugesuch
(§ 5 KBV)

¹ Für das Baugesuch ist das von der Bauverwaltung bereitgestellte Formular zu verwenden. Nebengesuche sind separat einzureichen. Vorbehalten bleiben kantonale Vorschriften für Baugesuchsverfahren auf elektronischem Weg.

Inhalt
(§ 5 Abs. 1 KBV)

² Das Baugesuch hat die in der kantonalen Bauverordnung vorgesehenen Angaben zu enthalten. Die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, auf einzelne der oben erwähnten Angaben verzichten.

Zusätzliche Angaben
(§ 5 Abs. 2 KBV)

³ Die Baubehörde kann für die Vervollständigung eines Baugesuchs zusätzliche Angaben verlangen (z.B. einen Finanzierungsnachweis).

Baupublikation
(§ 8 KBV)

⁴ Die Publikation des Baugesuches erfolgt durch die Bauverwaltung nach den kantonalen Vorschriften auf Kosten der Bauherrschaft. Das amtliche Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Bettlach ist der Azeiger Solothurn.

§ 5 Baukontrolle und Mitteilungspflicht

Kontrollen

¹ Die Baubehörde vollzieht die in der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Umweltschutzgesetzgebung und im Baureglement der Einwohnergemeinde Bettlach vorgesehenen Prüfungen der Nachweise und die Baukontrollen.

Meldungen
(§ 12 KBV)

² Die Bauherrschaft hat der Bauverwaltung schriftlich folgende Baustadien mindestens 3 Arbeitstage im Voraus zu melden:

- Baubeginn;
- Errichtung des Schnurgerüsts (Schnurgerüst und Höhe der Bodenplatte: Abnahme durch Geometer auf Kosten der Bauherrschaft und Meldung an die Baubehörde);
- Fertigstellung der Hausanschlüsse Wasser und Kanalisation an die öffentlichen Werkleitungen vor dem Eindecken;
- Vollendung des Rohbaus;
- Bezugsbereitschaft und Meldung zur Endabnahme vor Bezug der Liegenschaft;
- allfällige weitere Meldungen gemäss Entscheid der Baubehörde.

³ Die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, auf einzelne der oben erwähnten Meldungen zu Baustadien verzichten.

⁴ Will die Bauherrschaft von den genehmigten Plänen abweichen, so hat er die Baubehörde davon vor Ausführung der entsprechenden Arbeiten in Kenntnis zu setzen und aktualisierte Baugesuchspläne einzureichen.

*Bauabschluss
(§§ 10 - 14 KBV)*

¹ Die Bauarbeiten sind innert zumutbarer Frist zu vollenden. Andernfalls kann die Baubehörde eine Frist anordnen und Massnahmen zur Vollendung der Bauarbeiten verfügen. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Baubehörde vor, die verfügten Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümerschaft durch die zuständige Behörde bzw. durch Dritte vollstrecken zu lassen.

§ 6 Gebühren

Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für Vorentscheide, die Beurteilung von Baugesuchen, Baubewilligungen, die Kontrollen und die Überwachung der Bauten sowie für die Beurteilung von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen. Die Baugebühren sind im Anhang II zu diesem Reglement festgelegt.

§ 7 Widerrechtliches Handeln

Bestrafung

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen gestützt darauf erlassene Einzelverfügungen sind nach § 153 PBG strafbar.

II. Bauvorschriften

1. Verkehr

§ 8 Bepflanzungen und Sichtzonen

*Einmündungen,
Kurven und Ein-
und Ausfahrten*

¹ Bei Einmündungen, Kurven sowie Ein- und Ausfahrten darf die freie Sicht in der Höhe zwischen 0.5 m und 3.0 m nicht beeinträchtigt sein. Sträucher und Bäume sind soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert. Die Baubehörde legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Normenvereinigung (SN 640 273a)

fest, soweit in den Erschliessungsplänen keine Sichtzone festgelegt worden ist (§ 50 KBV). Ergänzend gilt § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr³.

Bäume und Sträucher

² Pflanzen dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten nicht verdecken. Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenzen von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.

³ Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, ist untersagt.

Abstand Strassenraum / Parzellengrenze

⁴ Lebhäge dürfen nur in einem Abstand von mindestens 0.5 m, Sträucher und Spalierbäume von mindestens 1.0 m von der Parzellengrenze angepflanzt werden. Entlang von Strassen- und Trottoirgrenzen sind zusätzlich 0.5 m für das Bankett freizuhalten (siehe § 10 Abs. 2).

Unterhalt

⁵ Die Grundeigentümerschaft ist für das Auf- und Zurückschneiden besorgt. Kommt die Grundeigentümerschaft den in diesem Paragraphen genannten Verpflichtung innert verfügter Frist nicht nach, kann die Baubehörde auf Kosten der säumigen Grundeigentümerschaft die Ersatzvornahmen veranlassen.

Geltungsbereich

⁶ Vorbehalten bleiben Auflagen für Begegnungszonen, Alleen und dergleichen.

§ 9 Einfriedungen und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen

Einfriedungen (§ 49 KBV)

¹ Die Höhe einer Einfriedung (Einhagung, z.B. Lebhag, Gartenmauer, Zaun usw.) darf entlang von Gemeindestrassen 2.0 m, ab massgebenden Terrain, nicht übersteigen, sofern diese weniger als 3.0 m von der Strassengrenze entfernt steht.

Bankett (§ 49 KBV)

² An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn / Trottoir und der Einfriedung jederzeit ein Abstand von mindestens 0.5 m (Bankett) einzuhalten. Die Bankette sind von der Grundeigentümerschaft zu unterhalten. Die Gemeinde ist nicht zur Übernahme des Banketts verpflichtet.

Erneuerung

³ Wird eine Einfriedung erneuert oder ersetzt, so ist § 9 Abs. 2 umzusetzen. Eine Sanierung ist davon ausgeschlossen.

§ 10 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Ein- und Ausfahrten

³ BGS 733.11

Anzahl an Abstellplätzen (§ 42 KBV)

¹ Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen gelten folgende Abstellplätze als Minimalbedarf:

- Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser (pro Wohneinheit): 2 Abstellplätze (Bewohner/Besucher)
- Mehrfamilienhäuser/Terrassenhäuser: 2 Abstellplätze pro Wohnung (Bewohner/Besucher)
- Für die Gewerbe- und Arbeitszone gelten die im Anhang III (§ 42 KBV) der kantonalen Bauverordnung aufgeführten Richtwerte als Minimalwerte. Die Anordnung der Abstellplätze erfolgt grundsätzlich ab dem 20. Abstellplatz unterirdisch, oberirdisch in Parkhäusern oder in die Gebäudehülle integriert.
- Für alle vorgängig nicht genannten Nutzungen und Zonen gelten die im Anhang III (§ 42 KBV) der kantonalen Bauverordnung aufgeführten Richtwerte als Minimalwerte.
- Jeder Abstellplatz muss unabhängig benutzbar sein und der errechnete Bedarf an Abstellplätzen wird in jedem Fall aufgerundet.

Ersatzabgaben (§ 42 Abs. 5 KBV)

² Können oder dürfen die erforderlichen Abstellplätze nicht in geeigneter Lage erstellt werden, so hat die Grundeigentümerschaft gemäss dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren eine Ersatzabgabe zu leisten.

Gemeinschaftliche Parkierungsanlagen

³ Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baubehörde gemeinschaftliche Parkierungsanlagen verlangen. Bei Neubau eines Mehrfamilienhauses/Terrassenhauses ab 6 Wohneinheiten hat die Parkierung unterirdisch oder im Gebäudevolumen integriert zu erfolgen.

Ausnahme

⁴ Hindernisfreie Parkplätze für Bewohner sowie Besucherparkplätze dürfen oberirdisch angeordnet werden.

Dimensionierung

⁵ Massgebend für die Dimensionierung und Anordnung der Abstellplätze sind die Normen SN 640.291a und SIA 500.

Tiefe zur Strassenlinie

⁶ Vorplätze vor Garagen und Abstellplätze müssen von der bestehenden bzw. projektierten Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6 m aufweisen, insbesondere auch dort, wo die Baulinie kleiner als 6.0 m ist. Ausnahmen regelt § 52 KBV.

Entwässerung

⁷ Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Abwasser auf das Strassenareal fliesst.

2. Sicherheit und Gesundheit

§ 11 Bau- und Brandruinen, Brandmauern

Grundsatz

¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Rückbau, verzögerten Baufortschritt oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer angemessenen, von der Baubehörde festgesetzten Frist wieder herzustellen oder, sofern dies vom Ortsbild her zulässig ist, zu entfernen.

§ 12 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen

In Wohnungen

¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen ist zu jeder Wohnung ein separater Abstellraum (z.B. Keller-, Estrichabteil, Abstellraum in Wohnung) von mindestens 4 m² Grundfläche für eine 1-Zimmerwohnung und für jedes weitere Zimmer 1 m² zusätzlich vorzusehen.

Im Gebäude

² Die Häuser haben zudem Abstellräume zur Allgemeinbenützung für Velos, Kinderwagen und dergleichen von mindestens 3 m² pro Wohnung aufzuweisen.

§ 13 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

Meldung
(§ 4 und § 66
KBV)

¹ Baustelleninstallationen und Bauarbeiten auf öffentlichem Grund sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Baubehörde kann die Benützungsbewilligung aufheben, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.

Sicherheit

² Die Bauherrschaft hat für die entsprechende Absperrung und Signalisation zu sorgen. Baustelleninstallationen müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen, andernfalls kann die Baubehörde diese wegverfügen.

Schaden
(§ 66 Abs. 2
KBV)

³ Übermässiger Verschleiss oder Verschmutzung von Gemeindestrassen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, hat der Verursacher zu beheben. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung (Verfügung) nicht nach, kann die Baubehörde die Arbeiten auf Kosten des Verursachers vollstrecken lassen.

§ 14 Cheminéeanlagen im Freien

Cheminée

¹ Ortsfeste Cheminée- oder Feuerungsanlagen im Freien sind gemäss § 3 Abs. 2 lit. r KBV baubewilligungspflichtig. Sie haben einen minimalen Grenzabstand von 2 m aufzuweisen.

3. Ästhetik

§ 15 Brandmauern

¹ Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

§ 16 Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen

Umgebungsgestaltung

¹ Die Umgebungsgestaltung soll sich in ihrer Erscheinung in das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild einfügen und die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der Siedlung wahren. Insbesondere der Übergangsbereich zum öffentlichen Raum (Raumfolge, Bepflanzung und Einfriedungen) ist ansprechend zu gestalten.

Terrainveränderungen
(§ 63^{bis} KBV)

² Terrainveränderungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Sie haben sich den topografischen Verhältnissen und dem Niveau der Erschliessungsanlagen anzupassen. Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotope wie Tümpel, Sumpfbereiche, Hecken und dergleichen vernichtet werden.

Abbruch

³ Werden Bauten oder Anlagen abgebrochen, ohne dass anschliessend mit der Errichtung eines Neubaus begonnen wird, kann die Baubehörde Vorschriften über die Gestaltung des Areals erlassen.

§ 17 Werkleitungen

Unterirdische Verlegung

¹ Im Interesse des Orts- oder Quartierbildes verpflichtet die Gemeinde die Werkeigentümer, im Rahmen von Neuerschliessungen oder im Zusammenhang mit Gesamtsanierungen von Strassen und/oder Werken, ihre Leitungen unterirdisch zu verlegen.

Verlegung öffentlicher Werkleitungen

² Öffentliche Werkleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. Muss eine öffentliche Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so ist der Bau der Leitung samt zugehörigen Anlagen auf privatem Grund zu dulden. Die öffentlichen Werkleitungen auf Privatgrundstücken sind als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, sofern sie nicht in genehmigten Nutzungsplänen eingetragen sind.

§ 18 Fassadengestaltung

Farbe und Farbgebung

¹ Die Baubehörde kann bei nicht in die Umgebung eingepassten Bauten Baugesuche ablehnen.

Fassaden- und
Aussenbeleuch-
tung

² Bewilligungsinstanz für Fassadenbeleuchtung und Beleuchtungsanlagen ist die Baubehörde.

Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen ist die Checkliste zur Beurteilung von Baugesuchen des kantonalen Amtes für Umwelt bei allen Baugesuchen anzuwenden.

Eine permanente Fassaden- und Fensterbeleuchtung ist in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht erlaubt und muss abgeschaltet werden.

§ 19 Reklamen

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Reklamen auf privatem und öffentlichem Grund in der Gemeinde Bettlach. Sie gelten auch für temporäre und mobile Reklamen.

Begriffe

² Als Reklamen im Sinne dieses Reglements zählen alle Werbeformen, welche an und ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen (Aussenreklamen). Diese dienen entweder der Eigenwerbung, der Fremdwerbung, als Firmenanschrift oder als Veranstaltungshinweis.

Unter Werbung fallen alle Werbeformen und Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw. Dazu zählen Plakatstellen, Hinweistafeln, Leuchtkästen, Werbepylonen, Dachreklamen, Baureklamen, Plakate, Werbefahren, Werbebanner, Wegweiser, Veranstaltungshinweise, Prismenwender, Wechselautomaten sowie Reklamewände auf Rädern (nicht abschliessend).

Bewilligung

³ Reklamen (Ausnahme Baureklamen und Reklame für Vereinsanlässe von Bettlacher Vereinen) sind bewilligungspflichtig und der Baubehörde in folgender Anzahl zur Genehmigung einzureichen:

- bei Antrag für Hinweistafeln: 1 Exemplar,
- bei Baugesuchen: 2 Exemplare,
- bei Baugesuchen im Kantonsstrassenbereich: 3 Exemplare.

Entlang oder im Sichtbereich von Kantonsstrassen lädt die Baubehörde das zuständige Kreisbauamt zur Stellungnahme ein.

Gestaltungs-
grundsatz
(§ 64^{bis} KBV)

⁴ Reklamen dürfen weder durch ihre Anzahl, Grösse oder Ausgestaltung das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild wesentlich stören, noch geschützte Ortsbilder oder Einzelgebäude beeinträchtigen. Sie haben sich der Architektur des Gebäudes unterzuordnen und sind grundsätzlich auf den Erdgeschossbereich zu begrenzen. Ausgenommen sind die Gewerbe- und Arbeitszone.

Immissions-
schutz

⁵ Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen (insbesondere Blendwirkung, Reflexionen, Ablenkung usw.) verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

<i>Beleuchtete Reklamen</i>	⁶ Die Dauer der Beleuchtung von Reklamen richtet sich nach den Öffnungszeiten gemäss den Bestimmungen des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG ⁴) bzw. von der Baubehörde festgelegten Öffnungszeiten. Alle übrigen beleuchteten Reklamen sind zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr auszuschalten. Ausnahmen können bewilligt werden.
<i>Anzahl</i>	⁷ Pro Fassade und Brandmauerabschnitt ist grundsätzlich nur eine flach an der Fassade angebrachte oder quergestellte Reklame zulässig. Sofern mehrere Reklamen an einer Fassade angebracht werden sollen, muss ein Konzept für Reklamen an diesem Gebäude vorgelegt werden.
<i>Quergestellte Fassadenreklamen</i>	⁸ Pro Firma ist eine quergestellte Fassadenreklame mit einer maximalen Fläche von 0.6 m ² zulässig.
<i>Freistehende Reklamen</i>	⁹ Die Grösse einer freistehenden Reklame, inklusive Umrandung, darf höchstens 10 m ² betragen. Freistehende Reklamen zwischen Strasse und Gebäude sind zulässig, wenn das Gebäude von der Strasse weit zurückversetzt und die Reklamen schlicht gehalten sind. Bei mehreren Firmen soll die Sammelreklame max. 10 m ² messen. Die untere Begrenzung der Tafel soll nicht mehr als 1.0 m über dem gewachsenen Terrain liegen. Steelen dürfen das Mass von 0.8 m x 3.0 m inkl. Umrandung nicht übersteigen.
<i>Dachreklamen</i>	¹⁰ Dachreklamen sind nur in der Arbeitszone zugelassen. Sie dürfen nicht mehr als 1.20 m hoch sein und sollen das Steildach nicht überragen.
<i>Eigenreklamen (§ 64^{bis} KBV)</i>	¹¹ Eigenreklamen müssen einen direkten Bezug zur Liegenschaft aufweisen (Firmensitz, Produktionsstandort, Geschäftssitz, Verkaufsobjekt etc.). Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss § 64 ^{bis} KBV. Bei Fassadenreklamen darf die Fläche der Eigenreklame nicht mehr als 20% der Fassadenfläche (ohne Öffnungen) einnehmen.
<i>Fremdreklamen</i>	¹² Vorbehältlich § 11 des Zonenreglements, sind Fremdreklamen auf dem Gemeindegebiet nur zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe; - in Fussgängerunterführungen; - innerhalb von Sportanlagen; - auf bereits bewilligten Plakatwerbbestellen.
<i>Veranstaltungshinweise</i>	¹³ Im Zusammenhang mit vorübergehenden Veranstaltungen (Dorffeste, Vereinsfeste, Sportanlässe u.ä.) dürfen 20 Tage vor

⁴ BGS 940.11

und während der Veranstaltung Plakate bis max. 10 m² aufgestellt werden.

Baureklame ¹⁴ Ausserhalb der ordentlichen Anschlagstellen sind bei Baustellen während der Bauzeit einfache Reklamewände (sog. Baureklamen) mit den am Bau beteiligten Firmen zulässig, wenn sie auf dem Baugrundstück, parallel zur Strasse aufgestellt werden und weder den Verkehr gefährden noch störend wirken.

Strassenreklamen ¹⁵ Für Strassenreklamen gelten weiter die Bestimmungen nach Art. 95 ff. der Signalisationsverordnung (SSV⁵).

Unzulässige Reklamen ¹⁶ Nicht gestattet sind:

- vorspringende Reklamen an Erkern, Balkonen und Vordächern;
- Reklamen auf oder über Steildächern;
- Reklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können;
- akustische Reklamen;
- raucherzeugende Installationen;
- Alkohol- oder Tabakwerbungen auf öffentlichem Grund.

Unterhalt ¹⁷ Reklamen sind vom Bewilligungsnehmer stets ordnungsgemäss zu unterhalten. Allfällige Schäden sind unverzüglich zu beheben. Wird die Unterhaltspflicht nicht erfüllt, trifft die Baubehörde die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Bewilligungsnehmers. Entspricht eine Reklame nicht mehr der Eigenreklame (z.B. aufgrund Firmenschliessung oder Wegzug), ist diese innerhalb von 30 Tagen zu entfernen.

Strafbestimmung ¹⁸ Widerrechtlich angebrachte Reklamen werden auf Kosten des Verursachers entfernt.

Ausnahmen ¹⁹ Über Ausnahmen entscheidet die Baubehörde.

§ 20 Antennen, Empfangsanlagen und Mobilfunkanlagen

Bewilligung ¹ Antennen, Empfangsanlagen und Mobilfunkanlagen sind in allen Zonen bewilligungspflichtig. In der Ortsbildschutzzone sind Antennen und Empfangsanlagen nur auf der strassenabgewandten Seite zulässig.

Gestaltung ² Antennen, Empfangsanlagen und Mobilfunkanlagen sind nach Rücksprache mit der Baubehörde unauffällig zu platzieren. Antennen und Empfangsanlagen sind, soweit möglich, als gestalterisches Element in die Fassade zu integrieren.

⁵ SR 741.21

Notfallorganisa-
tionen

³ Für Funkanlagen von Notfallorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Ambulanz und Militär) können Ausnahmen erlassen werden.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Hängige Verfahren

² Ist bei Inkrafttreten dieses Reglements in einem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Vorschriften dieses Reglements auf das hängige Verfahren anwendbar.

§ 22 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen

Hängige Verfahren

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement der Einwohnergemeinde Bettlach vom 7. Juli 1993, aufgehoben.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindegemeinderat:
Gregor Mrhar

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 14. Mai 2024

Gemeindeversammlung am 11. Juni 2024

Regierungsrat des Kantons Solothurn am 13. August 2024 (RRB 2024/1160)
publiziert im Amtsblatt Nr. 225 vom 22. November 2024

Anhang I: Aufgaben- und Kompetenzregelung

1. Grundsatz

¹ Dieser Anhang regelt die Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen der Bauverwaltung und der Bau- und Infrastrukturkommission.

2. Baubehörde

¹ Die Bauverwaltung ist in allen Angelegenheiten als Baubehörde aufgrund der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung zuständig, die nach Absatz 2 nicht der Bau- und Infrastrukturkommission vorbehalten sind.

² Die Bau- und Infrastrukturkommission

- a) beaufsichtigt die Bauverwaltung fachlich als Baubehörde;
- b) erteilt Baubewilligungen ohne Einsprachen, wenn die Bausumme (ohne Land) den Betrag von Fr. 750'000.00 übersteigt;
- c) erteilt Baubewilligungen mit Einsprachen;
- d) bewilligt Änderungen bei zuvor bewilligten Projekten (nach lit. b und c);
- e) beurteilt und erteilt Ausnahmegewilligungen;
- f) beurteilt Vorprojekte sowie Studien und trifft Vorentscheide, wenn die Bausumme (ohne Land) den Betrag von Fr. 750'000.00 übersteigt.

³ Führt die Bauverwaltung Einspracheverhandlungen (ohne Entscheid) durch, ist der Präsident der Bau- und Infrastrukturkommission beizuziehen.

3. Infrastrukturbehörde

¹ Die Bauverwaltung ist in allen Angelegenheiten für die Infrastruktur, die gemeindeeigenen Liegenschaften und die verkehrstechnischen Massnahmen zuständig, die nach Absatz 2 nicht der Bau- und Infrastrukturkommission oder aufgrund der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Die Bau- und Infrastrukturkommission

- a) beaufsichtigt die Bauverwaltung fachlich im Bereich der Infrastruktur, der gemeindeeigenen Liegenschaften und den verkehrstechnischen Massnahmen, sofern diese zuständig ist;
- b) stellt den Bau und Unterhalt der Infrastruktur sowie der gemeindeeigenen Liegenschaften sicher;
- c) vergibt und überwacht Aufträge im Bereich der Infrastruktur, der gemeindeeigenen Liegenschaften und den verkehrstechnischen Massnahmen, sofern sie nach § 74^{bis} der Gemeindeordnung zuständig ist;
- d) erstellt Unternehmerlisten und Vergabekriterien für öffentliche Aufträge im Bau- und Infrastrukturbereich;

- e) prüft die Zweckmässigkeit von verkehrstechnischen Massnahmen;
- f) bewilligt Signalisationen und Markierungen im Verkehrsbereich;
- g) erlässt Verkehrsmassnahmen auf einzelnen Strassen.

³ Die übrigen Kompetenzen richten sich nach der kommunalen Gesetzgebung.

Anhang II: Gebührentarif

1. Baugesuche

¹ Die Gebühr für die Behandlung von Baugesuchen beträgt 2 % des Kostenvorschlages (ohne Landpreis) gemäss Baueingabe, mindestens Fr. 150.00.

² Für abgewiesene oder zurückgezogene Baugesuche ist die ordentliche Gebühr nach Absatz 1 geschuldet.

³ Es besteht kein Rückerstattungsanspruch der ordentlichen Gebühr nach Absatz 1 für nicht ausgeführte Bauten.

2. Vorentscheide

¹ Für die Beurteilung von Voranfragen bzw. den Vorentscheid sind Gebühren von Fr. 130.00 pro Stunde, im Minimum von Fr. 130.00 und im Maximum von Fr. 1'300.00 geschuldet. Die Gebühr wird nicht an ein folgendes Baugesuch angerechnet.

3. Weitere Gebühren

¹ Die weiteren Gebühren betragen:

1.	Bewilligung von Aufbruchgesuchen auf Gemeindestrassen, pro Bewilligung	Fr.	75.00
2.	Verlängerung der Baubewilligung, pro Bewilligung	Fr.	100.00
3.	Projektänderungen nach Baubeginn, pro Stunde Fr. 95.00	Fr.	95.00 - 600.00
4.	Archiv-Nachforschungen, pro Stunde Fr. 95.00	Fr.	95.00 - 600.00

4. Ersatz von Auslagen

¹ Auslagen wie Honorare, Gebühren Dritter, Publikations- und Inseratenkosten usw. sind gemäss Reglement zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

5. Rechnungsstellung, Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzugszins

¹ Die durch die Bauverwaltung verfüigten Gebühren und der Auslagenersatz werden innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung fällig.

² Nach der Fälligkeit werden die Gebührenforderung und der Auslagenersatz zum Verzugszins für die kantonalen Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

6. Vollstreckung

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheidungen über die im vorliegenden Tarif begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 gleichgestellt.

7. Beschwerdeinstanzen

¹ Gegen die Gebührenforderung und den Auslagenersatz kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.